

II-184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

6.11.1963

53/A.B.

zu 326/M

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die mündliche Anfrage 326/M des Abgeordneten S p i e l b ü c h l e r .

-.---.---.--

(Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Ist es richtig, dass die Novellierung des Bewertungsgesetzes keine Erhöhung, sondern eher eine Verringerung der forstwirtschaftlichen Einheitswerte per 1. Jänner 1963 gebracht hat?)

Die Antwort des Bundesministers lautet:

Die Novelle zum Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 145/1963, enthält keine Bestimmungen, mit denen die gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens abgeändert wurden.

Die für das forstwirtschaftliche Vermögen massgebenden Hektarsätze sind Ertragswerte, die sich aus den Ertragsbedingungen - Holzpreisen und Kosten - ergeben. Diese Hektarsätze können gemäss § 46 Abs. 3 Bewertungsgesetz 1955 vom Bundesministerium für Finanzen mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt werden. Die entsprechende Kundmachung ist im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" vom 12. Oktober 1963 erschienen.

Ob sich bei den forstwirtschaftlichen Einheitswerten zum 1.1.1963 Erhöhungen oder Minderungen ergeben werden, hängt von den gegenüber 1956 geänderten Holzpreisen und Kosten ab. Soweit sich bei einzelnen Holzarten die Kosten, insbesondere die Löhne, mehr als die Holzpreise erhöht haben, könnte sich im einzelnen ein Absinken gegenüber den zum 1.1.1956 festgestellten Einheitswerten ergeben. Dies wird vor allem bei ertragsschwachen Baumarten und schlechten Ertragsklassen der Fall sein. Andererseits werden sich voraussichtlich bei ertragstarken Baumarten und guten Ertragsklassen die Einheitswerte gegenüber 1956 im einzelnen erhöhen.

-.---.---.--